

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld
vom 08. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 HG hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt

Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht
- § 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Verbindung der Wahlen
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 14 Aussetzung der Wahl
- § 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Wahlsystem
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Briefwahl
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahlniederschrift
- § 23 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl
- § 25 Benachrichtigung der Gewählten
- § 26 Nachwahlen
- § 27 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

2. Abschnitt
Wahl der Rektorin oder des Rektors und
der Prorektorinnen oder Prorektoren

- § 30 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 31 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

3. Abschnitt
Wahl der Fachbereichsleitung

- § 32 Wahl der Fachbereichsleitung

4. Abschnitt
Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers
der Abteilung Minden

- § 33 Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl folgender Gremien und Funktionsträger:

1. Senat
2. Erweiterter Senat
3. Rektorin oder Rektor
4. Prorektorinnen oder Prorektoren
5. Fachbereichsrat
6. Fachbereichsleitung
7. Prodekanin oder Prodekan
8. Abteilungssprecherin oder Abteilungssprecher in der Abteilung Minden

1. Abschnitt Wahlen zum Senat, erweitertem Senat und Fachbereichsrat

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder des Senats, des erweiterten Senats und der Fachbereichsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen (§ 13 Abs. 1 HG) getrennt gewählt. Es ist zu gewährleisten, daß alle Hochschulmitglieder ihr Wahlrecht ausüben können.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder nachrücken oder nachträglich gewählt werden, beginnt mit der Feststellung ihres Eintretens oder mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Ende der Amtszeit der nachträglich gewählten Mitglieder bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.
- (3) Die Hochschulmitglieder nach § 11 Abs. 1 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten. Als nicht nur vorübergehend beschäftigt im Sinne des § 11 Abs. 1 HG gelten diejenigen Mitglieder, deren Tätigkeit auf mehr als 12 Monate bemessen ist. Das Wahlrecht ist getrennt nach Mitgliedergruppen auszuüben.
- (4) Gewählt wird in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.
- (5) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Mitgliedergruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer

Erklärung bei der Einschreibung angehören.

- (6) Hauptberuflich im Sinne des § 11 Abs. 1 HG bedeutet in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der gesetzlichen Regellehrverpflichtung bzw. der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

Auszubildende gelten nicht als hauptberuflich Beschäftigte.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen

- (1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Gremien und der Anteil der Sitze der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der Sitze in den Gremien richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung.
- (2) Von einer Gruppe oder Teilgruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Sind Teilgruppen zu berücksichtigen, so bestimmt der Wahlvorstand aufgrund der tatsächlichen Zahlen im Wahlausschreiben deren angemessenes Verhältnis (§ 13 Abs. 1 HG).

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Personen an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (2) Steigt im Falle des Abs. 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Eintritts Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Personen, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 6 Wahlvorstand

(1) Die Wahlen nach § 5 werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die gleiche Anzahl an Stellvertretungen, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen und veröffentlicht die Namen im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen-.

Es entscheidet über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts.

(3) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Wahlvorstand zu seiner ersten Sitzung ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende; die Gruppen sind zu berücksichtigen.

(4) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift. Sie enthält mindestens Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
3. Beschlüsse und Abstimmungsverhältnisse

Die Niederschrift ist mindestens von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(6) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Vorbereitung und der Abwicklung der Wahl dienen, werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erledigt, soweit die Angelegenheit nicht ausdrücklich der Beschlußfassung des Wahlvorstandes unterliegt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden Erklärungen, die vom Wahlvorstand abzugeben sind, von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7

Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfende bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen.
- (2) Die Pflichten aus der Wahlordnung gehen allen anderen Pflichten vor, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Über die Anerkennung eines Ablehnungsgrundes entscheidet die bzw. der nach § 19 bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (3) Die Organe, Gremien, Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und gegebenenfalls nach Teilgruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des dritten Tages vor der Wahl Einspruch wegen der Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.

§ 9

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand beschließt das Wahlausschreiben. Es ist von den bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist spätestens am vierten Werktag nach seinem Beschluß durch den Wahlvorstand bekanntzugeben. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag des Beschlusses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilgruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen und Teilgruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, daß wahlberechtigt nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand bestimmten Vordrucke, deren Bezugsstellen anzugeben sind, innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
9. den Hinweis, daß jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, daß jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf und daß nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag gültig ist,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht und gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung vollständig eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
14. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
15. den Hinweis, daß das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berücksichtigt werden kann,

16. den Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes,
17. den Hinweis, daß bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würden, diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekanntzugeben.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl zu den einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Für die Wahl zum Fachbereichsrat sollen für die Gruppe der Professorenschaft mindestens vier Personen mehr vorgeschlagen werden, als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Im übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Die Wahlvorschläge für den Senat und den erweiterten Senat sollen eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesen Gremien anstreben. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die beiden Teilgruppen in den Wahlvorschlägen zu berücksichtigen und entsprechend getrennt aufzuführen, es sei denn, eine Wahl für eine Teilgruppe ist nach § 4 Abs. 1 entbehrlich. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat ist zulässig. Müssen die Wahlvorschläge nach Teilgruppen getrennt werden, so gilt die Verbindung nur für die jeweiligen Teilgruppen.
- (3) Vorschlagende und Vorgeschlagene müssen jeweils derselben Gruppe der Mitglieder angehören. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muß zusätzlich die Fachbereichszugehörigkeit von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen übereinstimmen. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen sind durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Unterzeichnet dieselbe vorschlagsberechtigte Person für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag rechtswirksam; auf den anderen wird sie gestrichen.

- (5) Wird für eine Wahl dieselbe wählbare Person mehrfach vorgeschlagen, so zählt ihr Name nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag; auf den anderen wird er gestrichen.
- (6) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand kann Wahlvorschläge zurückweisen, die den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl,
 2. die Gruppe und die Teilgruppe,
 3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer bei Studierenden,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei vom Hundert, jedoch wenigstens von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Die vorgeschlagene Person muß dem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- (3) Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Müssen sie nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt Satz 1 hierfür entsprechend mit der Maßgabe, daß die fortlaufende Numerierung bei jeder Teilgruppe neu beginnt. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin/der an erster Stelle genannte Unterzeichner.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrage des Wahlvorstandes die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet mit Ablauf der

Nachfrist. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe oder Teilgruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe oder Teilgruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn

- für eine der Wahlen und Gruppen oder Teilgruppen insgesamt weniger Personen vorgeschlagen werden, als dieser (Teil-) Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen oder
- für die Wahl zum Fachbereichsrat für die Gruppe der Professorenschaft, (wenn die Fachbereichsleitung nach § 27 Abs. 4 HG gewählt wird) insgesamt nicht mindestens zwei Personen mehr vorgeschlagen werden oder
- für die Wahl zum erweiterten Senat oder Senat für die Gruppe der Professorenschaft ein Fachbereich nicht vertreten ist.

Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen eines erneuten Fristversäumnisses dazu auf, innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen Wahlvorschläge einzureichen.

- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder ist die Anzahl der Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen oder Teilgruppen zu gering, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt.

§ 14

Aussetzung der Wahl

Geht für die Gruppe der Professorenschaft auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden zuwenig Personen vorgeschlagen, so ist die jeweilige Wahl vom Wahlvorstand auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekanntzugeben und dem Rektorat mitzuteilen.

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 16

Wahlssystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertretungen der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird nach dem System lose-gebundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

- (1) Nach Ablauf der in §§ 10 bzw. 13 genannten Frist, spätestens jedoch am 4. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:
 1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe
 2. die Regelung der Stimmabgabe
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge
 4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe oder Teilgruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahlräumen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ende der Stimmabgabe.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 18
Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Gewählt werden darf, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (3) Die Stimmabgabe soll spätestens am neunzehnten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnen.
- (4) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterscheidbare Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel müssen im übrigen gleich beschaffen und geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum zum Ankreuzen der einzelnen Namen vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (6) Bei Mehrheitswahl findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wieviele Namen höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für eine Person auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch Ankreuzen an der neben dem Namen vorgesehenen Stelle.
- (9) Die Wahlberechtigten haben bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Bei der Entscheidung für eine vorgeschlagene Person auf einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (10) Die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, soweit diese Wahl als Verhältniswahl durchgeführt wird, je Wahl in ihrer Teilgruppe eine Stimme. Angehörige einer Teilgruppe können den Wahlvorschlag der jeweils anderen Teilgruppe wählen, wenn für die eigene Teilgruppe kein Wahlvorschlag gemacht wurde. Im übrigen gilt Abs. 11.
- (11) Bei Mehrheitswahl hat jeder je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe oder Teilgruppe entfallen. Für die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt dies für jede Teilgruppe, für die Mehrheitswahl stattfindet; im übrigen bleibt Abs. 10 unberührt.
- (12) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere, nicht in Abs. 4 bis 7 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- d) auf dem mehr Stimmen als zulässig abgegeben sind.

(13) Haben Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgegebene Stimmzettel ist sofort zu vernichten.

§ 19 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die sämtlich nach Möglichkeit Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertretung sein sollen. Er bestimmt ferner Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sie bzw. er kann sich für den Fall vorübergehender unabweisbar notwendiger Abwesenheit durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer vertreten lassen.
- (2) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein Protokoll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und mindestens eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer sich zu vergewissern, daß die Wahlurnen leer sind und ordnungsgemäß verschlossen werden, so daß die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, dürfen von den zur Durchführung der Wahl berufenen Personen nicht ausschließlich Mitglieder einer einzigen Gruppe anwesend sein.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die namentliche Eintragung im Wählerverzeichnis zu prüfen. Bei Zweifeln an der Person kann ein Identitätsnachweis gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Ist Briefwahl beantragt, so kann die Stimme nur bei Vorlage des Wahlscheines abgegeben werden.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses

unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und mindestens eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

- (7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden.
- (8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflußt werden.

§ 20 Briefwahl

- (1) Von der Möglichkeit der Briefwahl kann Gebrauch machen, wer dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesenen Person beantragt. § 19 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Die auszuhändigenden oder zu übersendenden Briefwahlunterlagen enthalten:
 - jeweils einen Stimmzettel,
 - einen Freiumsschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Absender der wahlberechtigten Person sowie dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“,
 - einen Wahlschein,
 - eine Briefwählerläuterung. Diese muß den Hinweis enthalten, daß die Stimmzettel unbedingt nach innen zu falten sind.

Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt ihr oder sein Wahlrecht aus, indem sie oder er die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel nach innen faltet und zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumsschlag legt. Sie oder er hat dafür zu sorgen, daß der Umschlag dem Wahlvorstand vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer, die nicht einer Gruppe angehören dürfen, die nach innen gefalteten Stimmzettel, den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechenden Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluß der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge versieht der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nimmt sie ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahlen zählt der Wahlvorstand öffentlich und zentral die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlaß geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluß wird vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Die Wahlvorschläge für die einzelnen Teilgruppen gelten bei der Feststellung des Wahlergebnisses als gesonderte Wahlvorschläge. Abs. 3 Satz 2 gilt bei Listenverbindungen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für die als eigene Liste geltenden Wahlvorschläge für die jeweilige Teilgruppe.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muß getrennt nach Wahlen, Gruppen und Teilgruppen enthalten:
 1. Angaben über Differenzen zwischen den in der Wahlurne enthaltenen Stimmzetteln und den Stimmvermerken im Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 2),
 2. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 4. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
 6. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Gewählten auf den einzelnen Listen,

7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen,
 8. die Namen der Gewählten,
 9. ein Hinweis auf eine eventuell erforderliche Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe oder Teilgruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Der jeweils höchsten Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppen oder Teilgruppen zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Für die weitere Verteilung der Sitze innerhalb der Teilgruppen finden die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Reihenfolge der Gewählten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbenden mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbenden, auf die keine Stimmen entfallen sind, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Bewerbende, wie der Gruppe oder Teilgruppe zustehen.

§ 24

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Bei Mehrheitswahl sind die Vorgeschlagenen einer Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 25

Bekanntgabe und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der Gewählten mit der jeweils erreichten Stimmenzahl im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche

Bekanntmachungen-. Die Vorsitzenden der Gremien werden gesondert über die Nachrücker benachrichtigt.

§ 26 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl soll grundsätzlich stattfinden, wenn und soweit
 - a) auf den Wahlvorschlägen keine Personen mehr zur Verfügung stehen,
 - b) die erste Amtszeit der studentischen Mitglieder abgelaufen ist,
 - c) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - d) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverhältnis in einem Umfang übersteigt, daß Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) und d) leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekanntzugeben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluß von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

- (1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, daß bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs ausgegangen wurde, scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus.
- (2) Der Zeitpunkt des Ausscheidens richtet sich nach der Änderung der Gruppenzugehörigkeit. Er bedarf keiner besonderen Bekanntgabe.

§ 28 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Entscheidung nicht einstimmig getroffen, so entscheidet der Senat.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschrift, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

2. Abschnitt **Wahl der Rektorin oder des Rektors und** **der Prorektorinnen oder Prorektoren**

§ 30 Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit fordert der Senat mittels öffentlicher Bekanntgabe die Professorinnen und Professoren gemäß § 19 Abs. 3 HG auf, sich um das Amt der Rektorin bzw. des Rektors zu bewerben.
- (2) Bewerbungen sind dem Senat schriftlich zuzuleiten.
- (3) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Hat sich nur eine Professorin bzw. ein Professor beworben, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Vorschläge vor, so hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein bezeichnet sind oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält.

- (5) Erreicht keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so findet am selben Tag frühestens nach einer Stunde ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch nach diesem Wahlgang keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (6) Für die Stimmabgabe sind die Namen der Vorgeschlagenen auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen abgibt. Stimmzettel, die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (7) Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.
- (8) Das Wahlergebnis wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- veröffentlicht.
Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung ist unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 31

Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat drei Prorektorinnen bzw. Prorektoren vor (S. § 2 Abs. 2 der Grundordnung).
- (2) Bewerbungen für das jeweilige Prorektorenamt sind der Rektorin oder dem Rektor einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende des Senats lädt unverzüglich die Mitglieder des Senats unter Einhaltung der Ladungsfrist des Senats zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladung sind die Wahlvorschläge und der Wahltermin im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- zu veröffentlichen.
- (4) Für jedes Prorektorenamt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. § 30 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Fachbereichsleitung

§ 32

Wahl der Fachbereichsleitung

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt rechtzeitig einen Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen im Fachbereichsrat. Die Wahlen können zeitlich versetzt durchgeführt werden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Es ist jeweils die entsprechende Stellvertretung zu benennen. Der Wahlvorstand wählt ein vorsitzendes Mitglied aus seiner Mitte. Für den Wahlvorstand gelten § 6 Abs. 3 Satz 2 , Abs. 4 und 5 sowie § 7 entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Personen für das jeweilige Amt schriftlich vorzuschlagen.
- (4) Vorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen, der nur eine Person nennen darf und mit einer Erklärung versehen sein muß, daß sie mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (5) Spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einhaltung der Ladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.
- (6) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Für jedes Amt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Ist dem Fachbereichsrat nur eine Person für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachbereichsrates erhält. Für erforderliche weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (8) Die Wahlgänge sind in der Regel in einer Wahlversammlung durchzuführen. Zwischen der jeweiligen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Beginn des nächsten Wahlganges muß jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Stunde liegen.

- (9) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereich bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren.

4. Abschnitt
Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers
der Abteilung Minden

§ 33

Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers

- (1) Die Wahl der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers ist unverzüglich nach Abschluß der Wahlen gem. § 32 einzuleiten und zum Ablauf der 4jährigen Amtszeit der Abteilungssprecherin/des Abteilungssprechers zu wiederholen.

5. Abschnitt
Schlußbestimmung

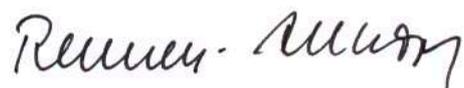
§ 34

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 20. März 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 04. April 2002

Bielefeld, den 08. April 2002



Professorin Dr. Beate Rennen-Allhoff